

Bei der Tätigkeit der Hausverwaltung wird unterschieden zwischen der Mietverwaltung und der Wohneigentumsverwaltung. Die Mietverwaltung umfasst die Verwaltung von vermieteten Wohnungen, gewerblich genutzten oder sonstigen Objekten im Auftrag des Eigentümers. Der Verwalter einer Wohneigentümergeinschaft (WEG) hat einerseits die Aufgabe, das gemeinschaftliche Eigentum einer WEG zu verwalten und ist andererseits Organ der WEG.

ERLAUBNIS

Selbständige Wohnimmobilienverwalter benötigen zur Gewerbeausübung eine Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung (GewO). In der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ist zudem die Weiterbildungspflicht detailliert geregelt.

Zuständig für die Erlaubniserteilung sind in Niedersachsen die örtlichen Industrie- und Handelskammern (Antragsunterlagen der IHK Hannover). Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind die persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie eine Berufshaftpflicht des Antragstellers. Ist der Antragsteller eine juristische Person, müssen alle vertretungsberechtigten Personen persönliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse nachweisen.

Für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter gibt es eine Weiterbildungspflicht (20 Zeitstunden innerhalb von drei Jahren). Diese, sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit eines Immobilienmaklers sind in § 34c Absatz 2a Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 15b Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) geregelt.

RECHTSRAHMEN

Insofern zusätzlich Wohnraum vermittelt wird, ergeben sich ergänzende Besonderheiten der Berufsausübung aus der Makler- und Bauträgerverordnung (MABV) und aus dem Wohnungsvermittlungsgesetz.

WEITERE INFORMATIONEN

- Antragsunterlagen für die Erlaubnis und Informationen zur Weiterbildungspflicht
<https://www.hannover.ihk.de/34c>
- § 34 c Gewerbeordnung (GewO)
http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34c.html
- Makler- und Bauträgerverordnung
http://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/

Hinweis

Diese Information soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl die Angaben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: August 2018

Kontakt Gewerberecht

Abteilung Handel und Dienstleistungen

Tel. (0511) 3107-378 oder -244

Fax (0511) 3107-435

E-Mail: gewerberecht@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

www.hannover.ihk.de